



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 -
des Rates vom 03.11.2020

Öffentlicher Teil

- 11) Gewährung von finanziellen Zuwendungen anstatt der Zurverfügungstellung von Sachmitteln und Kommunikationsmitteln an ein fraktionsloses Ratsmitglied gemäß § 56 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) 13-2020/2025

./.

Ab dem 1. November 2020 und für die Dauer der Wahlperiode 2020/2025 werden fraktionslosen Ratsmitgliedern finanzielle Zuwendungen anstatt Sach- und Kommunikationsmitteln in Höhe der Hälfte, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielt, gewährt. In Anwendung von § 9 Absatz 5 der Hauptsatzung wird somit ein monatlicher Betrag in Höhe von 27,60 € gezahlt.

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)